



Verteilung:  
ALLGEMEIN

HRI/MC/2006/2  
22. März 2006

Original: ENGLISCH

---

Fünfte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse der Menschenrechts-Vertragsorgane  
Genf, 19.-21. Juni 2006

Achtzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane  
Genf, 22.-23. Juni 2006  
Punkt 6 der vorläufigen Tagesordnung

GE.06-41075

INHALT

	<u>Ziffer</u>	<u>Seite</u>
Einleitung .....	1	3
I. REFORMZIELE .....	3	3
II. ZIELE UND ERGEBNISSE DES SYSTEMS UND AKTUELLE HERAUS- FORDERUNGEN .....	8	5
A Ziele der Überwachungsverfahren .....	8	5

---

1. In ihrem Aktionsplan teilte die Hohe Kommissarin für Menschenrechte mit, dass sie Vorschläge zur Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans erarbeiten und die Vertragsstaaten der sieben Menschenrechtsverträge im Jahr 2006 zu einer zwischenstaatlichen Tagung einladen werde, um verschiedene Optionen zu prüfen<sup>1</sup>. Das vorliegende Konzeptpapier führt ihren Vorschlag näher aus und dient als Grundlage zur Auseinandersetzung mit Reformmöglichkeiten. Zu konkreten Fragen, die für die Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans wichtig sind, wie etwa rechtliche Aspekte, Mitglieder und Mittelbedarf, werden weitere Hintergrundpapiere erstellt. Parallel zu Gesprächen mit Interessenträgern über den Vorschlag der Hohen Kommissarin gehen auch die auf Grund der Reformvorschläge des Generalsekretärs von 2002 eingeleiteten Anstrengungen zur Stärkung des Berichterstattungssystems im Rahmen der Menschenrechtsverträge weiter<sup>2</sup>. Andere Ideen zur Stärkung des Systems, die sicherstellen sollen, dass es möglichst hohe Wirkung entfaltet, werden ebenfalls geprüft.

2. Das Konzeptpapier besteht aus fünf Teilen. Der erste stellt die Ziele des Vorschlags der Hohen Kommissarin vor, sowie die Grundsätze, an denen er sich orientiert. Der zweite analy-



7. Der Vorschlag der Hohen Kommissarin beruht auf verschiedenen Grundsätzen, von denen einer besagt, dass dem System der Menschenrechtsverträge bei der Förderung und beim

ten, regelmäßig Berichte vorzulegen, den Prozess als Gelegenheit für eine aufrichtige und umfassende Bewertung der Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu nutzen und vor und nach der Prüfung der Berichte durch den Ausschuss einen Dialog mit den nationalen Interessenträgern zu führen. Die Zielerreichung ist aber auch abhängig vom Bewusstseins- und Kenntnisstand der nationalen Interessengruppen und ihrer Bereitschaft, an dem Prozess mitzuwirken und ihn zu nutzen, um die Durchführungsfortschritte zu bewerten und Fragen, so auch Durchführungshindernisse auf nationaler und internationaler Ebene, aufzuzeigen. Des Weiteren ist sie abhängig vom Zeitabstand zwischen der Vorlage der Berichte und ihrer Prüfung, von der Qualität und Fairness des Dialogs, der abschließenden Bemerkungen und der Empfehlungen sowie von etwaigen Folgemaßnahmen. Hinsichtlich der Individualbeschwerden sind folg7.3(i)-5cnd folz0chwerden 7.

den nichtstaatlichen Organisationen, wodurch ein Rahmen für die Rechenschaftslegung der Staaten über die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entsteht. Andere Teile des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wirken ebenfalls an dem Berichterstattungsprozess mit und bemühen sich mehr oder weniger intensiv darum, seine Ergebnisse in ihre Programmierung einzubeziehen. Sie stehen den Ausschüssen bei der Ausarbeitung Allgemeiner Bemerkungen mit Fachwissen und

16. Herausforderungen an das System entstehen auch dadurch, dass viele Staaten das Sy-



17. Die Zunahme der Zahl der Verträge und Vertragsorgane ist ungeplant vor sich gegangen, und ihre Bestimmungen und Kompetenzen überschneiden sich. Dies hat zu Doppelarbeit geführt. Die bestehenden Organe wenden unterschiedliche Arbeitsmethoden an, beeinträchtigen dadurch die Kohärenz des Systems und verursachen Unklarheiten für die Vertragsstaaten und andere an dem System beteiligte Akteure. Gegenwärtig gibt es zwischen den Vertragsorganen keine Abstimmung bei der Terminfestlegung für die Prüfung von Berichten. Es kommt vor, dass ein Vertragsstaat aufgefordert wird, innerhalb eines Monats oder sogar einer Woche mehreren Ausschüssen Berichte zu unterbreiten, und viele Vertragsstaaten erscheinen im gleichen Jahr vor mehreren Ausschüssen. Da die Vertragsorgane für die Berichtsprüfung unterschiedliche Verfahren eingeführt haben, können die Vertragsstaaten schwer wissen, wie sie sich am besten auf den Dialog mit dem Ausschuss vorbereiten und Nutzen daraus ziehen können. Es kann sein, dass ein Vertragsstaat von mehreren Vertragsorganen die gleiche Frage gestellt bekommt, während er andererseits feststellt, dass vertragspezifischen Fragen weniger Zeit eingeräumt wird. Wegen der geringen Koordinierung und

18. Die Zunahme der Zahl der Verträge und Ratifikationen hat zu einem steilen Anstieg des Arbeitsvolumens der Vertragsorgane und des Sekretariats, zu Rückständen bei der Prüfung von Berichten und Individualbeschwerden und zu einem steigenden Mittelbedarf geführt. Gleichzeitig sind die Vertragsorgane unterfinanziert und die ihnen zur Verfügung stehende Sitzungszeit reicht nicht aus, um ihr Arbeitsvolumen zu bewältigen. Obwohl die Individualbeschwerdeverfahren nicht in vollem Umfang genutzt werden, vergehen zwischen dem Eingang einer Beschwerde und der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung im Durchschnitt 30 bis 33 Monate, weswegen das System bei schwerwiegenden Verletzungen der Rechte von Einzelpersonen kaum Abhilfe schaffen kann. Gingen noch mehr Petitionen ein, würde sich die Bearbei-

gleich zur Zahl der Personen, die im Hoheitsbereich von Staaten leben, die Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert haben, und die meisten Beschwerden richten sich gegen eine Minderheit von Vertragsstaaten. Die Untersuchungsverfahren des Ausschusses gegen Folter und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau werden kaum genutzt, während der Mechanismus der Staatenbeschwerde überhaupt nie in Anspruch genommen wurde.

22. Die Sichtbarkeit des Systems ist an die Autorität der Überwachungsorgane gebunden, die wiederum von der Qualität des Überwachungsprozesses, seiner Ergebnisse und seiner Entscheidungsfindung abhängt, sowie davon, ob die angewandten Verfahren als unabhängig und fair wahrgenommen werden. Aus den Erfahrungen mit dem gegenwärtigen System lässt sich schließen, dass die Vertragsorgane mit in Teilzeit und ohne Vergütung tätigen Sachverständigen, die als Staatsangehörige der Vertragsstaaten von diesen nominiert und für feste, verlängerbare Amtszeiten gewählt werden, hinsichtlich Sachkenntnis und Unabhängigkeit sowie hinsichtlich der geografischen Verteilung, der Vertretung der wichtigsten Rechtsordnungen und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Unterschiede aufweisen. Auf Grund konkurrierender Beanspruchung war es manchen Mitgliedern der Vertragsorgane nicht immer möglich, die erforderliche Zeit für die Arbeit in ihren Ausschüssen aufzubringen, und manche konnten nicht an den Tagungen teilnehmen. Da die Anzahl der möglichen Amtszeiten nicht beschränkt ist, üben mehrere Mitglieder ihr Amt über lange, ununterbrochene Zeiträume hinweg aus. Allerdings ist zu sagen, dass Artikel 9 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und Artikel 26.4 des Entwurfs für ein Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vorsehen, dass die Mitglieder nur einmal wiedergewählt werden können. Außerdem soll der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Rechnung getragen werden (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, Art. 5.4, und Entwurf des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Art. 26.1.). Artikel 5.2 des Fakultativprotokolls enthält weitere detaillierte Bestimmungen zu den von den Mitgliedern verlangten Qualifikationen und Fachkenntnissen.

23. Das System der Vertragsorgane hat sich ungeplant entwickelt und funktioniert nicht als integrierter und unteilbarer Rahmen für den Menschenrechtsschutz. Dies hat seine Gesamtwirkung geschwächt. Da es sieben Vertragsorgane gibt, die unabhängig voneinander die Einhaltung der auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beruhenden Verpflichtungen überwachen, werden abweichende Auslegungen möglich, die zu Unsicherheit bei wichtigen Menschenrechtskonzepten und -normen führen können, durch die die ganzheitliche, umfassende und querschnittsmäßige Auslegung der Menschenrechtsbestimmungen in Frage gestellt wird. Mangelnde Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen kann zu einer widersprüchlichen Rechtsprechung führen. Dieses Problem wird konkret aufgegriffen im Entwurf des

nien für die Berichterstattung eingehalten hatten. In 18 Prozent der Fälle wurde die Nichteinhaltung in den abschließenden Bemerkungen ausdrücklich erwähnt<sup>11</sup>

zes zu entwickeln, und wäre in der Lage, klare Modalitäten für die Mitwirkung der Partner der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft auszuarbeiten, die auf den bewährten Praktiken des gegenwärtigen Systems aufbauen. Außerdem könnte es eine starke Kapazität aufbauen, um die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen zu unterstützen, namentlich durch Kontrolltätigkeiten und die von der Hohen Kommissarin in ihrem Aktionsplan vorgeschlagenen Strategien zur Interaktion mit den Ländern. Ebenfalls im Einklang mit dem Aktionsplan würde das Sekretariat eine erhebliche Stärkung erfahren, damit es die sachverständige Unterstützung und Beratung anbieten kann, die ein einheitliches ständiges Vertragsorgan benötigt und die außerdem notwendig ist, um die nationalen Kapazitäten und Partnerschaften so zu stärken, dass sich die Länder voll an dem Vertragsdurchführungsprozess beteiligen können (Ziffern 145-146).

28. Da die Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen auf integrierte Weise und nicht unter Ausrichtung auf einzelne Verträge erfüllen, und da der Genuss der Menschenrechte durch Einzelpersonen oder Gruppen beziehungsweise die Verletzung dieser Rechte sich nicht an einzelnen Verträgen orientiert, würde ein einheitliches ständiges Vertragsorgan einen Rahmen für einen umfassenden, querschnittsmäßigen und ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Durchführung der Verträge bieten. Im Gegensatz zu dem gegenwärtigen System mit sieben Vertragsorganen, die Berichte mit unterschiedlichen Terminvorgaben prüfen, könnte ein einheitliches ständiges Vertragsorgan flexible und kreative Maßnahmen zur Förderung der Berichterstattung einführen und für eine möglichst wirkungsvolle und einflussreiche Überwachung sorgen. So könnte für jeden Vertragsstaat ein einziger Zyklus eingeführt werden, innerhalb dessen er etwa alle drei bis fünf Jahre über die Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen Bericht erstattet, sodass die Vertragsstaaten und die Partner Gelegenheit hätten, eingehende, ganzheitliche, umfassende und querschnittsmäßige Bewertungen und Analysen der Erfüllung aller relevanten Menschenrechtsverpflichtungen durch den betreffenden Staat vorzunehmen. Ein einziger, von einem einheitlichen ständigen Vertragsorgan überwachter Berichtszyklus würde einen Rahmen für die Prioritätensetzung bei den zur Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen auf Landesebene notwendigen Maßnahmen bieten. Die Berichterstattung könnte mit nationalen Prozessen und Systemen wie etwa der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Menschenrechts-Aktionspläne und anderen Berichterstattungspflichten des betreffenden Vertragsstaats abgestimmt werden. Als Ergebnis einer umfassenden Prüfung der Erfüllung aller Vertragspflichten durch einen Staat würde die Berichterstattung an ein einheitliches ständiges Vertragsorgan eine effektivere systematische Berücksichtigung der Rechte bestimmter Gruppen beziehungsweise spezifischer Fragen bei der Auslegung und Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Menschenrechtsverträgen fördern, sodass diese eine sichtbarere und zentralere Bedeutung erhalten würden. Gleichzeitig würden das in den Vertragsorganen gegenwärtig vorhandene Fachwissen und deren gezielte

deführer hätten auch die Möglichkeit, sich auf sich sachlich überschneidende oder ähnliche Bestimmungen aus mehr als einem Rechtsinstrument zu berufen, was für größere Konsistenz und Kohärenz bei der Auslegung sachlich ähnlicher Bestimmungen in den verschiedenen Rechtsinstrumenten sorgen würde. Ein einheitliches ständiges Vertragsorgan würde auch die Konsistenz und Klarheit der Allgemeinen Bemerkungen/Empfehlungen gewährleisten und dadurch die Auslegung der Vertragsbestimmungen stärken. Das Produkt eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans würde deutlicher machen, dass die Menschenrechtsverpflichtungen unteilbar sind und dass ein ganzheitliches, querschnittsmäßiges und umfassendes Herangehen an ihre Erfüllung geboten ist.

31. Ein einheitliches ständiges Vertragsorgan könnte die Zeit für den Dialog mit den einzelnen Vertragsstaaten, die derzeit im Durchschnitt einen Tag pro Vertragsorgan beträgt, etwa auf bis zu fünf Tage verlängern, in Abhängigkeit von Faktoren wie etwa der Anzahl der ratifizierten Verträge. Würden die sieben Dialoge, die derzeit unabhängig voneinander geführt werden, zu einem einzigen, eingehenden Dialog mit einer einzigen Überwachungsstelle anstatt mit sieben zusammengelegt, entstünde ein kontinuierlich tätiges, strategisches Instrument zur Überwachung der Erfüllung sämtlicher Menschenrechtsverpflichtungen. Die Vertragsstaaten würden ermutigt, sachverständige Delega



## 2. Parallel arbeitende Kammern

41. Bei diesem Modell hätte jede Kammer ein umfassendes Mandat für alle Verträge und Überwachungsfunktionen. Der Vorteil dabei wäre, dass Kapazitäten zur Verteilung der Aufgaben und des Arbeitsvolumens entstehen würden. Alle Ausschussmitglieder würden die verschiedenen Überwachungsfunktionen ausüben und dadurch



6. Nach Regionen organisierte Kammern

45. Diese Option würde den Aufbau von Fachwissen über Menschenrechtsfragen in einer bestimmten Region ermöglichen und könnte die Beziehungen zu regionalen Systemen und Partnern stärken. Allerdings bestünde das Risiko von Inkonsistenzen zwischen den Kammern. Des Weiteren könnte diese Modalität die Arbeit regionaler Systeme duplizieren und zum Entstehen regionaler anstatt universeller Normen führen.

---

1. Berichterstattung

46. Die Berichterstattung und der "konstruktive Dialog" sind die wichtigsten Instrumente,



organ könnte eine stärkere praktische Mitarbeit der Sonderorganisationen, Programme und

pflichtungen aus den einzelnen Verträgen mit hinlänglicher Gründlichkeit zu prüfen. Außerdem befürchten die Kommentatoren, die Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans hätte weniger genaue Prüfungen der Verwirklichung spezifischer Rechte, beispielsweise der Freiheit von Folter und Rassendiskriminierung, zur Folge. Des Weiteren wird die Meinung vertreten, dass mit der Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans an Stelle der bestehenden Organe der Vertragsorgan-Prozess nicht mehr in gleichem Maße imstande wäre, die mit spezifischen Problemen befassten oder daran interessierten Teile der Regierung und der Gemeinschaft zum Handeln zu veranlassen. Ferner wird argumentiert, dass die vielfältigen Fachkenntnisse der Mitglieder der bestehenden Ausschüsse umfangreicher sind als diejenigen, die einem einheitlichen ständigen Vertragsorgan zur Verfügung stehen würden. Im Zuge des Aufbaus eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans müssten also Maßnahmen getroffen werden, um den Verlust des spezialisierten Fachwissens im gegenwärtigen System zu verhindern und sicherzustellen, dass der im Rahmen eines neuen Überwachungssystems geführte Dialog wie auch bisher Schwerpunkte bei der Förderung und dem Schutz der Rechte bestimmter Rechtsträger und be-

dass das einheitliche ständige Vertragsorgan aus entsprechenden nationalen Erfahrungen und Fachkenntnissen Nutzen zieht und eine Bürokratisierung vermeidet. Ein einheitliches ständiges Vertragsorgan könnte sich zum Teil aus ständigen und zum Teil aus nichtständigen Mitgliedern zusammensetzen, um zu gewährleisten, dass für die einzelnen Prüfungen/Verfahren Fachkenntnisse auf dem gebotenen Niveau zur Verfügung stehen. Die ständigen Mitglieder könnten so für Kontinuität, Kohärenz und Konsistenz sorgen, während die nichtständigen Mitglieder die für die konkrete Situation/den konkreten Fall benötigten Fachkenntnisse beisteuern könnten.

63. Es könnte auch ein detailliertes System für die Nominierung und Wahl der Sachverständigen ausgearbeitet werden, insbesondere angesichts der Unterschiede beim Ratifikationsverhalten.

---

64. Mit Ausnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden alle Menschenrechts-Vertragsorgane durch den Menschenrechtsvertrag eingesetzt, den sie überwachen. Die Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans wirft wichtige rechtliche Fragen auf. Verschiedene Optionen bieten sich an. Eine erste wäre etwa die Änderung der einzelnen Menschenrechtsverträge entsprechend ihren Änderungsbestimmungen. Als zweites käme ein Verfahrensprotokoll in Frage, das vertragsübergreifende Änderungen vornimmt. Es könnten auch nicht rechtsverbindliche Lösungen ins Auge gefasst werden, wie etwa eine allmähliche Übertragung der Zuständigkeiten an eines der bestehenden Menschenrechts-Vertragsorgane, oder aber die provisorische Tätigkeitseinstellung durch die Vertragsorgane und die

Ratifikationen

Alle Staaten sind Vertragspartei von mindestens einem der Verträge, 75% sind Vertragspartei von vier oder mehr Verträgen;  
71% aller möglichen Ratifikationen wurden vollzogen, sodass mehr als zwei Drittel des Wegs zur universellen Ratifikation zurückgelegt sind. Ohne die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen wurden 77% aller möglichen Ratifikationen vollzogen.

Das gegenwärtige System – einige grundlegende Fakten

	<i>Zahl der Vertragsstaaten</i>	<i>Zahl der vorgelegten Erstberichte</i>	<i>Zahl der überfälligen Berichte</i>	<i>Zahl der Vertragsstaaten ohne Berichtsrückstand</i>	<i>Gesamtzahl der eingegangenen Berichte<sup>14</sup></i>	<i>Gesamtzahl der bis 16. Februar 2006 fälligen Berichte</i>
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OPAC)	104 (54%)	18 (17%)	49	55 (53%)	18 (27%)	67
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CRC-OPSC) Internationale Konvention zum Schutz	103 (53%)	14 (14%)	56	47 (46%)	14 (20%)	70

Afghanistan	5		25	16	8	4
Ägypten	31		10	2	1	2
Albanien	10	1 <sup>16</sup>	3	1		
Algerien	25	1 <sup>17</sup>	7	1		
Andorra	4		2			
Angola	6		6	4	2	2



Côte d'Ivoire	15		17	7	2	4
Dänemark	41	5 <sup>33</sup>	1			
Demokratische Volksrepublik Korea	7		1			
Demokratische Republik Kongo	21	3 <sup>34</sup>	15	6	2	2
Deutschland	35		3			
Dominica	1		14	9	6	5
Dominikanische Republik	20		8	3		
Dschibuti	1		7	2		4
Ecuador	33		5			1
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	14	5 <sup>35</sup>	7	3		1
El Salvador	21		14	10	8	

Ritref. 7461ef358T64 253i -(Ritref. 7461ef359)14T4 10610ad08sref28 105248 -975v

en 14



Libysch-Arabische Dschamahirija	30	2 <sup>66</sup>	6	1		1
Liechtenstein	11	4 <sup>67</sup>	3	1		

Nigeria	27		5	2		1
Niue	0		2	1		1
Norwegen	43	5 <sup>88</sup>				
Oman	3	2 <sup>89</sup>				
Österreich	32	1 <sup>90</sup>	4			
Palau	1		1			

Sierra Leone	4		30	19	13	6

Venezuela (Bolivari- sche Republik)	33		6	1		2
Vereinigte Arabische Emirate	12		7	2		1
Vereinigte Republik Tansania	24	1 <sup>120</sup>	9	4	2	2
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	37	1 <sup>121</sup>	1			1
Vereinigte Staaten von Amerika	8	3 <sup>122</sup>	6			2
Vietnam	22	4 <sup>123</sup>	7	2	1	
Zentralafrikanische Republik	9		24	18	10	2
Zypern	32	3 <sup>124</sup>	6	1		

Ausschuss gegen Folter	34. Tagung	35. Tagung		
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	34. Tagung	35. Tagung		
Menschenrechtsausschuss	83. Tagung	84. Tagung	85. Tagung	
Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	66. Tagung	67. Tagung		
Ausschuss für die Rechte des Kindes	38. Tagung	39. Tagung	40. Tagung	
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	32. Tagung	33. Tagung		

Gesamtzahl der beim ICCPR registrierten Fälle	1453
---	------

Gesamtzahl der beim CAT registrierten Fälle		288	
Anhängige Fälle		41	
	Vertragsstaat	Gesamtzahl der registrierten Fälle	Gesamtprozentsatz
1.	Schweden	66	22,92
2.	Schweiz	56	19,44
3.	Kanada	49	17,01
4.	Frankreich	30	10,42
5.	Australien	20	6,94
6.	Niederlande	14	4,86







Sachverständige der Vertragsorgane (Reisekosten und Tagegelder) OHCHR	5.957.800	2.625.200	8.583.000
OHCHR-Personal	10.756.500	6.133.000	16.889.500
Abteilung Frauenförderung <sup>125</sup>	2.912.000	entfällt	2.912.000
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	1.142.200	entfällt	1.142.200

Konferenzdienste<sup>126</sup>